

# Kindergruppenordnung

---



Der "Verein Kindertagesstätte 71 e.V." ist Träger der selbstorganisierten Kindertagesstätte DER KOTTEN für 15 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Konstitutive Bestandteile des Selbstverständnisses sind

- die gesetzlichen Bestimmungen nach dem GTK
- das kooperative Verhältnis von Erzieherinnen und Eltern
- das Engagement der Eltern.

## I. Elternmitarbeit als ein wesentlicher Bestandteil des Vereinsinteresses gem. § 3 Abs. 3 Punkt 4. der Vereinssatzung

Selbstverständnis und Organisationsform lassen es nicht zu, dass sich die Aktivitäten der Eltern auf das Bringen und Abholen der Kinder beschränken. Daher behalten wir uns vor, Eltern, die durch ihr Verhalten deutlich machen, dass sie die Grundsätze und die Satzung unserer Gruppe nicht anerkennen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen.

Das Engagement der Eltern muss sich insbesondere über die folgenden Bereiche erstrecken:

1. Regelmäßige und konstruktive Teilnahme an den Elternabenden/Mitgliederversammlungen. Thema der Elternabende soll vor allem der Austausch über die Situation der Kinder in der Gruppe sein. Jedoch müssen auch Organisationsfragen diskutiert werden.

Eltern, die an einem Elternabend nicht teilnehmen können, sollen dies den Erzieherinnen oder dem Vorstand mitteilen; sie haben sich über die Inhalte und Beschlüsse des Elternabends durch das Protokoll zu informieren.

2. Kritische und konstruktive Mitarbeit an Konzepten und Programmen.

3. Übernahme von Aufgaben in der Gruppe: Die Eltern sind verpflichtet, Elterndienste zu leisten. Regelmäßig anfallende Dienste – insbesondere der Kochdienst, Schwimmdienst, Wäschedienst – werden nach dem jeweils gültigen Schlüssel verteilt.

Auch Unternehmungen außer der Reihe (Feste, Ausflüge, Renovierungen) sind nur mit verlässlicher Elternbeteiligung möglich.

## II. Die Kindertagesstätte

Unsere Kindertagesstätte ist eine Gruppe für Kinder im Kindergartenalter bis zum Eintritt in die Schule. D.h. insbesondere, dass die Gruppe nicht dazu dient, eventuelle Wartezeiten bis zur Aufnahme in den Kindergarten zu überbrücken. Das Konzept der Kindergruppe beruht auf der Kontinuität der Kinder und Eltern.

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig, die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch der Einrichtung erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Die Kinder sollten die Tagesstätte deshalb regelmäßig besuchen.

## III. Elternversammlung

Die Eltern der in der Kindertagesstätte DER KOTTEN betreuten Kinder treffen sich monatlich zur Elternversammlung (Elternabend). Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Inhalte der Elternversammlung sind:

- Bericht über die pädagogische Arbeit durch die Mitarbeiterinnen
- Anregung der pädagogischen Arbeit
- Planung des organisatorischen Ablaufs
- Aufnahme neuer Kinder
- Bestellung der Kassenprüfer
- Personaleinstellung

Beschlüsse werden auf den Elternabenden für alle (also auch für die Nichtanwesenden) verbindlich gefasst. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, deren Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden, wobei jede Familie über eine Stimme verfügt, unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Kindertagesstätte und der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder pro Familie.

## IV. Aufnahme- und Kündigungsverfahren

Über die Aufnahme und Kündigung eines Kindes sowie die Aufnahme der Eltern in den Verein entscheiden Eltern und Team gemeinsam. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.

## VI. Öffnungszeiten und Schließtage

Die Öffnungszeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Elternversammlung. Derzeit ist die Kindergruppe von Montag bis Freitag in der Zeit von 7<sup>30</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr geöffnet. Die Kinder sollen bis spätestens 10<sup>00</sup> Uhr gebracht werden.

Kann das Kind – gleich aus welchem Grund – die Einrichtung nicht besuchen, soll dies bis spätestens am gleichen Tag um 9<sup>30</sup> Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden. Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls – möglichst frühzeitig – mitgeteilt werden.

Es gelten folgende Schließtage:

- Heiligabend bis 1. Januar einschließlich
- Rosenmontag
- Gründonnerstag bis Osterdienstag
- die letzten drei Wochen der Sommerferien.

## VII. Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung mit dem Zeitpunkt der Einschulung des betreuten Kindes. Ansonsten ist die Kündigung mit einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann nach Absprache ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, die monatlichen Beiträge entfallen dann.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird;
- ein regelmässiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen vorliegt;
- eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder wiederholt nicht fristgemäss nachkommen.

Die Vereinsmitgliedschaft endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft als gekündigt.

Im Falle des Nichtantritts oder der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den/die Erziehungsberechtigten vor Beginn der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte, wird eine Bearbeitungspauschale von € 100,- fällig. Der Verein behält sich in diesem Fall vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, insbesondere, falls der Platz nicht rechtzeitig neu besetzt werden kann.

## VIII. Beitrag

Unbeschadet anderer Zahlungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte (z.B. gesetzlicher Elternbeitrag an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster) ist der/sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, an den Verein regelmäßig Beiträge zu zahlen.

Der Beitrag wird, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem sog. Trägeranteil, dem kostendeckenden Essensgeld sowie einem Vereinsbeitrag.

Der Gesamtbeitrag ist bis spätestens zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Über diesen Beitrag hinaus sind für bestimmte Aktivitäten des Vereins (monatlich) besondere Zahlungen zu leisten, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Bankverbindung der Kindertagesstätte 71e.V. lautet:

Konto-Nr: 30 00 544  
Bankleitzahl: 400 501 50  
Stadtsparkasse Münster

Der Beitrag ist in voller Höhe auch für besondere Schließungszeiten (Ferien, behördlich angeordnete Schließzeiten) sowie für nicht vom Träger zu verantwortenden Fehlzeiten der Kinder (Krankheiten, freiwilliges Fernbleiben etc.) zu zahlen.

## IX. Gesundheitszustand des Kindes:

Vor der Aufnahme des Kindes muss lt. §15 Abs (1) GTK<sup>1</sup> eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes nachgewiesen werden.

Eltern, die die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes ablehnen, müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den Kindertagesstättenbesuch für das Kind (nicht älter als drei Monate) vorlegen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern.

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz informiert worden zu sein. Das ausgehändigte Merkblatt des Gesundheitsamtes Münster ist Bestandteil dieser Kindergruppenordnung.

Die dort aufgeführten Krankheiten sind bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes der KiTa zu melden und das Kind ist ggf. zu Hause zu behalten. Die KiTa ist verpflichtet, die Krankheit an das Gesundheitsamt

<sup>1</sup> MAGS: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 30. November 1993

zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Die Eltern werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Infektionsschutzgesetz die Nichtmeldung einer Krankheit in der Familie an die Kita unter Strafe stellt.

Der weiß-blaue Zettel des Gesundheitsamtes zum Thema „Impfen nützt - Impfen schützt“ hat in diesem Sinne keine rechtliche Bedeutung, wird aber ebenfalls an die Eltern weitergegeben.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S. d. Infektionsschutzgesetzes wieder in die Kindertagesstätte zurückkehrt. Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung dahingehend, kranke und fiebrige Kinder auch nur zeitlich befristet in der Kindertagesstätte aufzunehmen.

In der Tagesstätte werden keine Medikamente verabreicht, wenn Zweifel an der Notwendigkeit bestehen oder die Gefahrlosigkeit der Verabreichung durch Laien fraglich ist (auf Verlangen der pädagogischen MitarbeiterInnen ist ein ärztliches Attest vorzulegen).

Ausnahme von obiger Regelung ist eine chronische Erkrankung des Kindes. Hier müssen genaue Informationen über das vorliegende Krankheitsbild, über die einzelnen, womöglich auftretenden Krankheitszeichen und über notwendige Verhaltensweisen in der Kindertagesstätte vorliegen.

#### **X. Versicherungsschutz / Aufsichtspflicht**

Kinder, die verbindlich in der Kindertagesstätte aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Falle eines Unfalles muss eine Unfallanzeige erstattet werden. Entsprechende Formulare liegen der Einrichtung vor.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Tagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und ausserhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und Pflichten.

#### **XI. Notfallnummern**

Die Personenberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung die Änderung von privaten oder beruflichen Adressen und Telefonnummern sofort schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall der Nichterreichbarkeit wird gebeten, auch die Anschrift und Telefonnummer einer Vertrauensperson zu hinterlassen.

#### **XII. Datenweitergabe**

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich hiermit bereit, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Der Träger wird nach den Regelungen des GTK die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Diese Kindergruppenordnung wurde am \_\_\_\_\_ von der Elternversammlung verabschiedet und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Münster, den	für den Vorstand
--------------	------------------